

Vom amerikanischen Uhrentrust.

Der neue amerikanische Zolltarif¹⁾ hat, den Wünschen der amerikanischen Fabrikanten entsprechend, für Uhren und Uhrenbestandteile Zollerhöhungen dekretiert, und hat auch sonstige Bestimmungen getroffen, die bezwecken, die Einfuhr von Taschenuhren und Teilen solcher, wie sie bisher hauptsächlich die Schweiz nach den Vereinigten Staaten schickte, zu erschweren. Die Folgen dieser Massregeln treten bereits zutage, denn die leitenden amerikanischen Uhrenfabriken kündigen einen Aufschlag ihrer Preise an. Die westlichen Fabrikanten machten damit den Anfang, und nunmehr haben sich die Fabriken des Ostens diesem Vorgange angeschlossen. Was bisher nur wenigen bekannt war, obgleich die Presse oft darüber gesprochen hatte, hat sich jetzt klar geoffenbart, dass die Uhrenfabriken in den Vereinigten Staaten ein trustartiges Kartell bilden, das gemeinschaftlich die Preise festsetzt, und das bisher nur von dem grossen Schweizer und kleinen deutschen Uhrenimport in Schach gehalten wurde. Nunmehr veröffentlichen die grossen amerikanischen Tagesblätter und die einschlägigen Fachzeitungen Bekanntmachungen der grossen amerikanischen Uhrenfabriken, in denen diese mit den angeblich höheren Materialkosten die nicht unbedeutende Preissteigerung der Uhren zu erklären versuchen. Zu gleicher Zeit wird in der amerikanischen Tagespresse von einer „tiefgehenden Krisis in der Schweizer Uhrenindustrie“ gesprochen, für die der neue amerikanische Tarif verantwortlich gemacht wird, und die Wirkungen des letzteren zeigen sich bereits darin, dass die miteinander verbündeten grossen Fabriken Vorteil ziehen werden, dass aber die grosse Menge der amerikanischen Konsumenten geschädigt ist und im Ausland nur eine schlechte Stimmung gegen Amerika erzeugt wird.

Die Zeitungsmeldungen über eine Krisis in Chaux-de-Fonds sind wohl zu sensationell gefärbt, obgleich die Schweizer Uhrenindustrie durch den amerikanischen Zolltarif unzweifelhaft geschädigt wird. Sicher aber ist, dass den amerikanischen Fabrikanten aus dem Tarif grosse Vorteile erwachsen. Es wurden z. B. im Jahre 1907 857 184 Uhrwerke billigerer Sorte eingeführt, und in der amtlichen Statistik wird der Auslandswert mit 731 331 Doll. angegeben, entsprechend einem Durchschnittswert von $85\frac{1}{3}$ Cents (etwa 3,60 Mk.). Nach den Vorschriften des Dingley-Tarifs hatte diese billigste Ware einen Zoll von 66 Prozent des Werts, das sind 57 Cents Zoll pro Stück, zu zahlen, so dass das verzollte Werk in New York dem Importeur ungefähr 1 Doll. 42 Cents (etwa 6 Mk.) kostete. Im neuen Tarif wurde der Zoll auf 78 Prozent des Werts erhöht, es beträgt also der Zollsatz für jedes Stück dieser billigsten Uhrwerke nunmehr 70 Cents. Wenn man die hohe Entwicklung der amerikanischen Uhrenfabrikation betrachtet, sollte man annehmen, dass ein Zollschutz von 66 Prozent des Werts wohl ausreichend sei, um die amerikanische Industrie vor der europäischen zu schützen. In Wirklichkeit war es auch der Fall. Der Uhrentrust wollte aber höhere Verkaufspreise erzielen, und deshalb suchte er die Zollrate für Uhren, namentlich für billige Uhren, zu erhöhen, was ihm auch gelang, und wie er die ihm von der Bundesregierung dargebotene Gelegenheit ausnutzt, zeigt die jetzt angekündigte Preiserhöhung.

Im Gegensatz zu den billigen Uhrwerken hat Ware im höheren Preise, von der natürlich weniger eingeführt wird, auch nur einen geringeren oder gar keinen Zollaufschlag erfahren, obgleich die teureren Uhren den Zollaufschlag leichter hätten ertragen können. Es war aber dem Trust darum zu tun, die Schweizer Konkurrenz vom grossen Markt, auf dem hauptsächlich billige Uhren gehandelt werden, zu verdrängen, und das dürfte ihm zum Teil gelingen. Denn noch eine andere Bestimmung des Tarifs hilft den amerikanischen Grossfabrikanten, ihnen den Markt mehr als früher zuzuführen. Diese Bestimmung geht dahin, dass jedes importierte Uhrwerk, jedes Gehäuse, ja jedes Zifferblatt, einen Vermerk mit dem Namen des Fabrikanten und des Ursprungslandes tragen müsse. Hierdurch wird das Geschäft

zahlreicher kleiner Uhrmacher und Uhrenhändler sehr ungünstig beeinflusst. Diese haben nämlich die Gepflogenheit, die von ihnen verkauften Taschenuhren mit ihrem eigenen Namen zu versehen, obgleich das Werk tatsächlich im Ausland, zumeist in der Schweiz, angefertigt wurde. Natürlich war den amerikanischen Fabrikanten diese Praxis stets ein Dorn im Auge, denn durch sie wurden sehr viele kleine Uhrmacher veranlasst, europäische, eingeführte, billige Ware anzukaufen. Sie verstanden es daher, in Washington durchzusetzen, dass eine Tarifbestimmung aufgenommen wurde, die vorschreibt, dass auf der Platte des Uhrwerkes, sowie auf dem Uhrgehäuse, und falls Zifferblätter für sich allein eingeführt werden, auch auf diesen der Name des Auslandfabrikanten und des Ursprungslandes in sichtbarer und unauslöschlicher Schrift eingeschrieben, eingraviert oder eingeprägt sein müsse. Jetzt wird es dem amerikanischen kleinen Händler unmöglich sein, importierte Ware als eigene Ware auszugeben, und die einheimischen Fabrikanten erwarten, dass die Händler sich nun an sie wenden werden, weil sie von ihnen Uhrwerke, Gehäuse und dergl. ohne jede Ursprungsbestätigung kaufen und die Ware dann als Eigenfabrikat ausgeben können, was ihnen bei importierter Ware nicht mehr möglich sein würde. Bereits wurden mehrere Sendungen von Schweizer Uhren im New Yorker Zollamt festgehalten wegen nicht vorschriftsgemässer Kennzeichnung der Uhren, und muss die Ware zurückgesandt oder auf eigene Kosten vom Importeur mit der gesetzmässigen Inschrift versehen werden. Für Zifferblätter ist, ausser allen diesen erschwerenden Bestimmungen, noch ein separater Zollaufschlag von 3 Cents pro Stück angeordnet worden, der gleichfalls dazu dienen soll, die kleinen Uhrenhändler und Uhrmacher zu veranlassen, ihren Bedarf nur mehr im Inland zu decken, denn in ganz billiger Ware wird der Import von Zifferblättern überhaupt unmöglich gemacht. Dieser Ausschluss der fremden Ware vom Markt wäre für das Land nicht von so grosser Bedeutung, wenn nicht die Fabriken sofort die Preise erhöht hätten, was gerade bei den billigen Uhrsorten, und um diese handelt es sich hauptsächlich, recht unangenehm empfunden wird. Man hatte bei den Tarifdebatten im Kongress in Washington keinen Versuch gemacht, die Zollerhöhungen zu verteidigen, sondern die grossen leitenden Fabrikanten, die untereinander verbündet sind, sprachen nur den Wunsch aus, dass die Tarifbestimmungen so abgeändert werden, und der Wunsch wurde, als im „Interesse der amerikanischen Uhrenindustrie gelegen“, erfüllt.

Nun ist mit Ende des Monats Oktober der Reziprozitätsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz abgelaufen. Man ist in New York sehr gespannt darauf, wie sich die Schweiz, mit Rücksicht auf die Schädigung einer ihrer Hauptindustrien, in der Angelegenheit verhalten wird.

Dr. A. M.

Zur Frage des „öffentlichen Ortes“.

Ueber die Frage, was als öffentlicher Ort zu gelten habe, ist immer noch keine Klarheit geschaffen. Die bis jetzt erfolgten Gerichtsentscheidungen weichen voneinander ganz wesentlich ab, und es wird wohl kaum früher eine einheitliche Rechtsprechung eintreten, ehe diese Frage nicht bis zur letzten Instanz getrieben ist. Schon bei der Beratung der Gewerbeordnung wurde bei der Festlegung des § 42a in der Kommission der Ausdruck „öffentliche Orte“ als vieldeutig und unbestimmt bemängelt. Von seiten der Regierung wurde aber erwidert, dass der Ausdruck „öffentlicher Ort“ ein längst schon gesetzlich eingeführter und durch die Judikatur festgestellter sei, und dass die Frage, ob ein Ort ein „öffentlicher“ sei, nach den Umständen des Falles beurteilt werden müsse; dass eine Restauration zwar regelmässig ein öffentlicher Ort sei, jedoch unter Umständen (z. B. Anmietung für ein Familienfest) diese Eigenschaft zeitweilig verlieren könne (vergl. Landmann, G. O. III, S. 396). Die Erfahrung hat nun gelehrt, dass der Begriff des öffentlichen Ortes durchaus noch nicht festgelegt ist, und dass, wie schon eingangs erwähnt, die Entscheidungen der Gerichte sehr verschieden darüber ausfallen.

Vom Verein Goslar geht uns nun das folgende Urteil des Landgerichtes Hildesheim zu:

1) Vergleiche „Allgem. Journal der Uhrmacherkunst“ 1909, Nr. 9, S. 131; Nr. 19, S. 309; Nr. 20, S. 326.